

Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Freisen
vom 21.12.2011

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1673 vom 11.02.2009 (Amtsblatt S. 1215), und der §§ 2 u. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), geändert durch Gesetz Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsblatt Seite 2393) hat der Gemeinderat der Gemeinde Freisen in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Hundehalterin/Hundehalter ist, wer einen Hund in eigenem Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.
Alle, in einem Haushalt aufgenommene Hunde, gelten von der Halterin/dem Halter gemeinsam gehalten.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalterin/Hunderhalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Falle ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	50,00 €	(12,50 € je Quartal)
2. für den zweiten Hund	100,00 €	(25,00 € je Quartal)
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	150,00 €	(37,50 € je Quartal)
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, gelten bei der Berechnung der Anzahl der Hunde grundsätzlich als erste Hunde.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Freisen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, sowie für Polizeihunde und Suchhunde der Hilfsorganisationen (THW, DRK, MHD u. a.).

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Jahres, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für das nach Eingang des Antrages beginnende Kalenderjahr auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (2) Über die Steuerbefreiung wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt nach Anschaffung oder nach Vollendung des dritten Lebensmonates mit dem Ersten des nächsten Quartals.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Quartals, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Auf Verlangen hat die Abmeldung schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht innerhalb eines Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer entsprechend des § 6 Abs. 1 u. 2 zu entrichten.

§ 7 Anrechnung der Steuer

Wer einen bereits in einer Gemeinde des Bundesgebietes versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitpunkt zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 8 Beitreibung der Steuer

Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Erlass der Steuer

Die Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zugang bei der Gemeindebehörde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen zwei Wochen dem Eigentümer oder der Gemeindebehörde übergeben werden.
- (2) Jeder Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muss spätestens 14 Tage nachdem der Abgang erfolgt ist, abgemeldet sein.
- (3) Nach der Anmeldung wird für die Hundesteuer ein Abgabenbescheid erlassen. Zusätzlich wird für jeden Hund eine eindeutig zuordnungsfähige Hundemarke ausgegeben, die bei der Abmeldung an das Steueramt der Gemeinde Freisen zurückzugeben ist. Die Erstaussgabe der Marke ist kostenlos.
- (4) Bei Verlust der Hundemarke wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € je verlorene Marke fällig.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet darauf zu achten, dass außerhalb der Wohnung oder des Grundstücks seine Hunde die Hundesteuermarken gut sichtbar am Halsband oder anderer Anleining tragen. Er ist verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde die Hundemarke (Steuermarke) auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Gemeindebehörde oder den von ihr beauftragten Personen auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halterin/Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs-/ (Betriebs-)vorstand und jede Hundehalterin/Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
- (2) Zur Erfassung und Überprüfung der Anzahl der gehaltenen Hunde werden durch Beauftragte der Gemeinde Freisen Hundezählungen durchgeführt. Jede Hundehalterin/ jeder Hundehalter bzw. Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde wahrheitsgetreue Angaben über die Anzahl der gehaltenen Hunde zu machen. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde gemäß § 10 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 12 Zwangsmittel

Die nach dieser Satzung den Betroffenen auferlegten Verpflichtungen können erforderlichenfalls mit den im Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) vorgesehenen Mitteln erzwungen werden.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht der/dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2012** in Kraft, mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Freisen vom 17.11.2005 außer Kraft.

Freisen, den 22.12.2011
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Hermann Becker
Erster Beigeordneter